

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 15. September.
(Donnerstag.) 1808. Nro. 33.

Nähere Bestimmungen in Betreff der Regulirung der Gewerbs- und Vieh- Steuerkapitalien in dem Fürstenthume Starkenburg.

Da die, wegen Regulirung der Gewerbs- und Vieh-Steuerkapitalien auf Nr. H. E. 9163 unterm 15ten July d. J. erlassenen, und in Nr. 15 dieser Zeitung eingedructen Verfügungen noch mehrere Zweifel übrig gelassen, und verschiedene Anfragen veranlaßt haben, so werden die auf diese Anfragen erfolgten höchsten Entscheidungen zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

1) Für die neu regulirt werdenden Gewerbskapitalien, fallen sowohl bey den Beisassen als Gemeinbsleuten, Handwerkern und sonstigen Gewerbsleuten die bisherigen Gewerbs-, wie auch die Kopf-Steuerkapitalien weg. Aber die von den Beisassen an die Gemeinbskassen bisher bezahlten Beysaßgelder, wo solche Statt hatten, bleiben, indem diese mit dem Steuerwesen nichts gemein haben, sondern als ein Ersatz für die den Beisassen zugestandenen Gemeinbenutzungen anzusehen sind.

2) Diejenigen Kinder, welche bey ihren Eltern (oder bey ihrer Mutter, wenn diese Wittwe, oder bey dem Vater, wenn solcher Wittwer ist) sich aufhalten, und lediglich noch unter deren Gewalt stehen, und sonach auch kein besonderes Handwerk, oder sonstiges Gewerbe treiben, haben für sich kein Gewerbskapital zu versteuern.

Diejenigen Kinder aber, welche ihre Erb-Portion überkommen haben, wenn sie sich auch bei den Eltern aufhalten, und mit denselben essen, müssen, wenn sie das 25. Jahr erreicht haben, und kein Handwerk, noch ein sonstiges Gewerbe als Meister, und auf ihre Rechnung treiben, das Gewerbskapital der Beisassen versteuern, sie mögen nun als bloße Tagelöhner, oder als Handwerksgelesen sich nähren, und als solche bey Fremden, oder bey ihren Eltern arbeiten. Dasselbe gilt auch von allen denjenigen majorennen Personen, welche bei ihren Geschwistern und Anverwandten sich befinden, und mit diesen ihr Vermögen zusammen geschlagen haben.

Allen Tagelöhnern männlichen Geschlechts, welche hiernach ein Beysaß-Steuerkapital zu versteuern haben, wenn sie auch als Beisassen noch nicht recipirt sind, wird das Gewerbskapital eines ordentlichen Beysassen, und den Tagelöhnern weiblichen Geschlechts das Gewerbskapital der Beisassen-Wittwen angesetzt, wie dieses letztere in dem Rescript vom 15. July d. J. schon bestimmt ist.

Treiben aber die vorbenannten Personen ein Handwerk oder sonstiges Gewerbe für sich, und auf ihre Rechnung; so muß ihnen das desfalls geeignete Gewerbskapital ohne Rücksicht, ob sie schon majorenn sind, oder nicht, angesetzt werden.

3) Die sogenannten Tolerirten, wo solche vorkommen, müssen das geeignete Gewerbskapital als Beysassen, Handwerker oder sonstige Gewerbsleute versteuern, so wie überhaupt sämtliche Personen, welche ein Handwerk oder sonstiges Gewerbe treiben, das dafür geeignete Gewerbskapital versteuern müssen, wenn sie auch weder als Gemeinbsleute noch als Beysassen recipirt sind.

4) Wenn Maurer, Zimmerleute, Leinweber, und überhaupt Handwerker als

